

SATZUNG DES KREISVERBANDES

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 02.09.2016

Geändert mit qualifiziertem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.10.2023

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Ziele und Rechtsstellung

(1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) Kreisverband Schwarzwald-Baar ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechtes und des Bekenntnisses, die bei Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art bekämpfen.

(2) Der FDP-Kreisverband Schwarzwald-Baar ist ein Glied der Freien Demokratischen Partei (FDP) Landesverband Baden-Württemberg gemäß § 10, Abs. 1 der Landessatzung.

(3) Sitz des Kreisverbandes ist Villingen-Schwenningen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die Amtsunfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über den Aufnahmeantrag, der eine Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei enthalten muss, entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.

(2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied nicht schon Mitglied der FDP ist.

(3) Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet.

(4) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und neuen Orts- und Kreisverband anzuzeigen.

(5) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsverbände Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat. Bei Streitfällen entscheidet der Landesvorstand.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss der aufnehmenden Gliederung.

(7) Das Aufnahmeverfahren sollte binnen einer Frist von drei Monaten abgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet automatisch durch:

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
- d) Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe, der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,
- e) Ausschluss

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband in Textform zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(3) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften

der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

(5) Die Fraktionen und Gruppen der Partei in Gemeinderäten und Kreistag sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 6 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

II. Organe des Kreisverbandes

§ 7 Organe des Kreisverbandes sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder des Kreisverbandes. Die Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung abzusenden. Diese kann per Post oder digital versendet werden.

(2) Auf Antrag in Textform von mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder von zwei Ortsverbänden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte anzufügen. Die Einberufung muss unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags beim Vorstand erfolgen.

§ 10 Stimm- und Wahlrecht

In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt, die ihren Beitrag bis zum letzten Quartalsende vor der Mitgliederversammlung bezahlt haben.

§ 11 Antragsrecht

(1) Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Kreisverbandes gestellt werden. Sie sind spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(2) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Frist des Absatzes 1 von fünf Mitgliedern gemeinsam eingebracht werden. In diesem Falle beschließt die Mitgliederversammlung ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag behandelt werden soll.

(3) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, zu allen behandelten Anträgen bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über politische/organisatorische Fragen des Kreisverbandes
- b) Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Wahl der Kandidaten für Bundestag und Landtag, sofern sich nicht aus § 30 der Landessatzung etwas anderes ergibt.
- f) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag
- g) Wahl des Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeshauptausschuss
- h) Wahl des Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bezirksparteitag
- i) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die jeweils bevorstehende Landesvertreterversammlung, sofern sich nicht aus § 30 der Landessatzung etwas anderes ergibt.
- j) Vorschlag für die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag zur Wahl durch den Landesparteitag.

§ 13 Beschlüsse und Abstimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf die Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 2 festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

(6) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

§ 14 Wahlen

(1) Die Wahl des Vorstandes, der Kandidaten für den Bundestag und Landtag sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten für Landesparteitag und Landesvertreterversammlung erfolgt schriftlich und geheim. Soweit für Wahlen die Schriftform vorgesehen ist, kann diese durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs durch die elektronische Form ersetzt werden. § 16a S. 2 der Bundessatzung der FDP gilt sinngemäß. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung der Partei nichts anderes vorschreibt.

(2) Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.

(3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

§ 15 Wahl des Vorstandes

(1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, auf jeden Fall aber für die Zeit bis zu der Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl zu erfolgen hat.

(2) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer werden in schriftlicher, geheimer Wahl und in Einzelwahlgängen gewählt.

(3) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

(4) Die Beisitzer des Vorstandes werden in schriftlicher, geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt. Bei diesen Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen

erreicht haben, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen. Erreichen nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 16 Wahl der Delegierten

(1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesparteitage werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Kalenderjahre gewählt. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zu machen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim in einem oder mehreren Wahlgängen. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten diejenigen als gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(2) Für den Landesausschuss können mehrere Ersatzdelegierte gewählt werden. Die Reihenfolge ergibt sich aus der erreichten Stimmenzahl.

§ 17 Wahl der Kandidaten für Bundestag und Landtag

(1) Die Wahl der Kandidaten für Bundestag und Landtag erfolgt durch die Mitgliederversammlung, soweit sich der Wahlkreis mit dem Gebiet des Kreisverbandes deckt oder nur Gebietsteile des Kreisverbandes umfasst. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 30 der Landessatzung und § 10 dieser Satzung. Besteht ein Wahlkreis aus dem Gebiet oder Gebietsteilen mehrere Kreisverbände, ist bei der Wahl der Kandidaten gemäß § 30 der Landessatzung zu verfahren.

(2) Die Wahl der Kandidaten erfolgt schriftlich und geheim. Bewerber und Ersatzbewerber zur Landtagswahl werden in Einzelwahlgängen gewählt.

(3) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 18 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der Kreisvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soweit nicht die jeweilige Mitgliederversammlung sich einen besonderen Vorsitzenden wählt.

(2) Von den Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Kreisvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen soll den Mitgliedern mitgeteilt werden.

(3) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied Anträge dazu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

(5) Auf Antrag eines Mitgliedes kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.

(6) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf zur Annahme einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 19 Vorstand

(1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

a) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind:

- a) Vorsitzende(r)
- b) Bis zu vier Stellvertreter(innen), mindestens jedoch zwei Stellvertreter(innen)
- c) Schatzmeister(in)
- d) Schriftführer(in)

b) Mitglieder des erweiterten Vorstands sind:

- a) Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- b) Bis zu acht Beisitzer(innen)
- c) Ehrenvorsitzende(r) mit beratender Stimme.
- d) Alle Vorsitzenden der Stadt- und Ortsverbände mit beratender Stimme.
- e) Alle Mitglieder des Bezirks-, Landes- und Bundesvorstands mit beratender Stimme.
- f) Die dem Kreisverband angehörenden Bundes- und Landtagsabgeordneten und Kabinettsmitglieder von Landes- und Bundesregierung mit beratender Stimme.

(1a) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt in eigenem Ermessen Vertreter der Jungen Liberalen und der Kreistagsfraktion zu kooptieren.

(2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere die Leitung des Kreisverbandes, die Gestaltung der örtlichen Parteiarbeit, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

die Einsetzung von Arbeitskreisen, die Abstimmung der politischen Arbeit mit der Kreistags- und den Gemeinderatsfraktionen und die Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschlussanträge.

(3) Der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes gemäß §§ 26, 59, 67 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Vereinsintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Kreisvorsitzenden zu zweit handlungsberechtigt sind.

(4) Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstands gleichgestellt.

§ 22 Einberufung des Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durch den Kreisvorsitzenden festgelegt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden mit einer von ihm festzusetzenden Tagesordnung. Auf Antrag von mindestens 4 stimmberechtigten Mitgliedern des erweiterten Vorstandes muss der/die Kreisvorsitzende eine Sitzung des Gremiums einberufen.

(3) Der erweiterte Kreisvorstand tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.

(4) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden mit einer von ihm festzusetzenden Tagesordnung.

III. Beitragswesen

§ 23 Höhe und Festsetzung der Beiträge

Die Beiträge und deren Höhe regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 24 Dauer der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht eines Mitgliedes beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

(2) Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

(3) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht unabhängig von der Aufforderung.

§ 25 Beitragsverzug und Beitragsnachweis

(1) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung im Sinne von § 5 Abs. 3 der Satzung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

(2) Zur Kontrolle des Beitragseingangs und der Beitragsverpflichtungen wird ein Beitragsnachweis geführt, der Bestandteil der Buchführung des Kreisverbandes ist.

§ 26 Gliederung

(1) Der Kreisverband gliedert sich in die bei seiner Gründung in seinem Bereich bestehenden Stadt- bzw. Ortsverbände. Weitere Verbände werden im Zusammenwirken mit dem Kreisvorstand gegründet. Der Kreisvorstand kann den Verbänden Zuständigkeiten gemäß § 10 Abs. 3 der Landessatzung übertragen. Die bei der Gründung des Kreisverbandes bestehenden Ortsverbände behalten diese Zuständigkeiten.

(2) Gemäß § 10 Abs. 3 der Landessatzung kann der Kreisverband den Ortsverbänden die Kassenhoheit übertragen.

(3) Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

(4) Für die Ortsverbände ist die Satzung des Kreisverbandes verbindlich.

§ 27 Pflicht und Verschwiegenheit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im Einzelnen zu verstehen ist.

§ 28 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er den Mitgliedern mindestens 21 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.

§ 29 Auflösung

(1) Ein Beschluss zur Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der am Tage der Abstimmung dem Kreisverband angehörenden Mitglieder gefasst werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.

(2) Der Beschluss zur Auflösung bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitages mit einer Mehrheit von Zweidrittel der zum Landesparteitag stimmberechtigten Delegierten. Die näheren Bestimmungen enthält § 34 Abs. 2 der Landessatzung.

(3) Über das Vermögen des Kreisverbandes verfügt im Fall der Auflösung der Landesverband.

IV. Beitragsordnung des Kreisverbandes

1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung erklärt. Erklärt sich das Mitglied nicht, tritt Punkt B der Einkommensstaffel in Kraft.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrags sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrags ist unzulässig. Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

A in Ausbildung*	5,00 EURO
B bis 2.400 EURO	10,00 EURO
C 2.401 bis 3.600 EURO	12,00 EURO
D 3.601 bis 4.800 EURO	18,00 EURO
E über 4.800 EURO	24,00 EURO

3) Der Kreis- oder Ortsvorstand kann einvernehmlich mit dem Mitglied oder Mitgliedschaftsbewerber den Mitgliedsbeitrag für

- a. Rentner
- b. für Haushaltsangehörige ohne eigenes Einkommen
- c. für in Ausbildung befindliche Mitglieder
- d. für Wehr- und Ersatzdienstleistende
- e. sowie in Fällen besonderer Härte

abweichend von der Regelung in Absatz 2 festsetzen. Die Voraussetzungen für die abweichende Feststellung sind vom Schatzmeister jährlich zu überprüfen.

4) Die Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu bezahlen.

5) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

6) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrags mehr als zwei Monate im Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

*Stufe A umfasst bei entsprechendem Nachweis Schülerinnen und Schüler, Studierende und in einer Berufsausbildung befindliche Personen sowie Freiwilligendienstleistende höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

7) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Dies kann gemäss § 5 Abs. 3 der Kreisatzung zum Ausschluss führen.

Diese Beitragsordnung entspricht dem derzeit geltenden Stand der Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der Bundes- und der Landespartei.